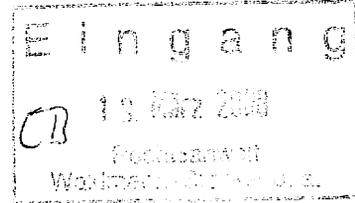


# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 11 AY 70/07 ER

S 40 AY 46/07 ER (Sozialgericht Hildesheim)

## BESCHLUSS



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
vertreten durch [REDACTED]  
Hildesheim

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker pp.,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Recht -,  
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen  
am 14. März 2008 in Celle  
durch den Richter Hachmann als Vorsitzenden, die Richterin Dr. Fiedler und  
den Richter Lauer  
beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 5. September 2007  
wird geändert.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig -  
unter dem Vorbehalt der Rückforderung - bis zum Abschluss des  
Klageverfahrens Leistungen gem. § 2 Abs 1 AsylbIG ab dem 27. April  
2007 unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten  
der Antragstellerin für beide Instanzen zu erstatten.



geführt, dass ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht sei, da der streitige Betrag von 74,07 € monatlich bei den Gesamtleistungen der Familie von monatlich 2.610,69 € nicht im Sinne einer Notlage ins Gewicht falle.

Hiergegen hat die Antragstellerin am 8. Oktober 2007 (Montag) Beschwerde eingelegt. Während des Laufes der Rechtsmittelfrist hat die Antragsgegnerin durch Bescheid vom 13. September 2007 auch für andere Familienmitglieder wegen der neuen 48-Monats-Frist in § 2 Abs. 1 AsylbLG ab Oktober 2007 die Leistungsgewährung auf Leistungen nach § 3 AsylbLG umgestellt; bezogen auf die Antragstellerin hat sich dadurch nichts verändert. Im Beschwerdeverfahren wiederholt und vertieft die Antragstellerin ihren bisherigen Vortrag.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die erst- und zweitinstanzliche Prozessakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

## II.

Die gemäß §§ 172 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde ist begründet.

Der Antragstellerin stehen aller Voraussicht nach Leistungen gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG zu. Insofern war der Beschluss des SG Hildesheim abzuändern und die Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, Leistungen auf Sozialhilfeniveau ab dem 27. April 2007 zu gewähren.

Gemäß § 86 b Abs 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruches, die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, sowie des Anordnungsgrundes – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs 3 Zivilprozessordnung – ZPO -). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller vorläufig Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Dies zugrunde gelegt, hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG in Verbindung mit den Regelungen des SGB XII hinreichend glaubhaft gemacht.

Vorliegend ist für die Zeit ab dem 28. August 2007 § 2 Abs 1 AsylbLG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Artikel 6 Abs 2 Nr 2, BGBl. I 1970, 2007) anzuwenden. Mangels Übergangsvorschrift ist das Gesetz am Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 28. August 2007 in Kraft getreten (Artikel 10 Abs 1, BGBl. I 1970, 2114). Gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Für die Zeit vor dem 28. August 2007 galt noch eine 36-Monats-Frist.

Die Antragstellerin unterfällt dem Anwendungsbereich von § 1 Abs 1 Nr. 5 AsylbLG. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Antragstellerin die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben könnte.

Im Streit steht, ob die Antragstellerin die zeitliche Voraussetzung des 36-monatige bzw. seit 28. August 2007 48-monatigen Bezugs von Leistungen „nach § 3 AsylbLG“ erfüllt. Zwar hat die Antragstellerin noch nicht über einen Zeitraum von 36 bzw. 48 Monaten Leistungen gemäß „§ 3 AsylbLG“ bezogen, doch erfüllt sie unter Anrechnung des vorangegangenen Bezugs von Leistungen nach dem BSHG und SGB II aller Voraussicht nach diese zeitlichen Voraussetzungen.

Der Anrechnung von Leistungen nach dem BSHG oder SGB II oder nach § 2 Abs 1 AsylbLG auf die 36 bzw. 48-monatige „Wartefrist“ i.S.v. § 2 Abs 1 AsylbLG steht weder der Wortlaut von § 2 Abs 1 AsylbLG entgegen noch „konterkariert“ die Anrechnung dieser Zeiten entgegen der Auffassung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport den Zweck der Vorschrift. § 2 Abs 1 AsylbLG - auch in der Vorläufervorschrift - ist einer erweiternden Auslegung zugänglich. Schon vor der hier maßgeblichen Gesetzesänderung stand im Streit, ob der Bezug von anderen Sozialleistungen wie etwa nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nach dem SGB II oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf die „Wartefrist“ i.S.v. § 2 Abs 1 AsylbLG a.F. anzurechnen war (vgl. Senatsbeschlüsse vom 12. Juni 2007, L 11 AY 84/06 ER; vom 19. Juni 2007, L 11 AY 43/06 ER beide zu den Aufenthaltsberechtigten gem. § 25 Abs 5 AufenthG, die erstmals aufgrund der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderung von § 1 Abs 1 Nr. 3 AsylbLG in den Kreis

der Leistungsberechtigten aufgenommen worden sind und die bis dahin Leistungen nach BSHG, SGB XII bzw. SGB II bezogen hatten; vgl. Hachmann/Hohm, NVwZ 2008, 33,35 mwN für die obergerichtliche Rspr zu § 2 AsylbLG aF; vgl. Fasselt in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Auflage § 2 AsylbLG aF Rdnr 2 mwN für die Lit.). Es wäre dem Gesetzgeber unbenommen gewesen, durch einen klarstellenden Zusatz in § 2 Abs 1 AsylbLG n.F. wie etwa „nur“ oder „ausschließlich“ vor „Leistungen nach § 3 erhalten haben“ deutlich zu signalisieren, dass eben nur solche Leistungen „nach § 3“ zu berücksichtigen sind. Da eine solche Eindeutigkeit dem Gesetzestext fehlt, ist der Wortlaut von § 2 Abs 1 AsylbLG im Rahmen der anerkannten Auslegungsmethoden einer erweiternden Auslegung (sog. teleologische Extension) zugänglich. Denn die Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz (Artikel 20 Abs 3 und Artikel 97 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-) bedeutet nicht etwa die Bindung an den Buchstaben des Gesetzes mit dem Zwang zur wörtlichen Auslegung, sondern vielmehr das Gebundensein an den Sinn und Zweck der Vorschrift, der mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden zu ermitteln ist (vgl. BVerfGE 35, 263, 279).

In der hier nur summarisch vorzunehmenden Prüfung erweist sich die Anrechnung des Bezugs von Leistungen nach dem BSHG bzw. SGB II als eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Auslegung, ohne der Norm einen entgegengesetzten Sinn zu verleihen, der mit dem gesetzgeberischen Ziel nicht mehr in Einklang zu bringen wäre. Denn dann wäre zweifelsohne die Grenze einer zulässigen Auslegung überschritten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. April 1997, Az.: 1 BvL 11/96, NJW 1997, 773). Eine solche Überschreitung liegt nach summarischer Überprüfung offensichtlich nicht vor.

Auch unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien ergibt sich kein der erweiternden Auslegung entgegenstehender oder mit ihr unvereinbarer Zweck. Die Gesetzesmaterialien zu § 2 AsylbLG rechtfertigen die Anhebung auf 48 Monate mit einer Angleichung von Regelungen im AufenthG (§ 104a) und einer Änderung der Beschäftigungsverfahrensordnung (§ 10), die nach Ablauf von 4 Jahren einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang für Geduldete gewähren. Damit soll eine „einheitliche Stufung nach vier Jahren eingeführt“ werden (vgl. BT- Drs. 16/5065, S. 232 zu § 2). Für den Zeitpunkt der Gewährung von Leistungen auf Sozialhilfeniveau wird auf den Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik abgestellt. Nach einem Voraufenthalt von 4 Jahren sei davon auszugehen, dass eine Aufenthaltsperspektive entstanden sei, die es gebiete, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet seien (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 232 zu § 2).

Die Gesetzesmaterialien legen es nahe, in erster Linie an die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik von 48 Monaten anzuknüpfen, um den erhöhten Integrationsbedarf auf Sozialhilfeniveau für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG jetzt erstmals anzuerkennen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Existenz auf dem Niveau reduzierter Leistungen gem. § 3 AsylbLG regelmäßig nicht mehr zumutbar sein. Die Anrechnung des Bezugs von Sozialleistungen während des Zeitraumes von 48 Monaten, die den Lebensbedarf auf Sozialhilfeniveau sicherstellen, steht dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Regelungszweck gerade nicht entgegen.

Der Senat interpretiert die zeitlichen Voraussetzungen iSv § 2 Abs 1 AsylbLG nicht als reine „Wartefrist“, sondern hat darauf abgestellt, dass die Leistungsberechtigte des AsylbLG während des Aufenthalts in der Bundesrepublik auch tatsächlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen haben. Deshalb hat der Senat eine Anrechnung von Aufenthaltszeiten auf die „Wartefrist“ von § 2 Abs 1 AsylbLG a.F. bisher nur dann anerkannt, wenn gleichartige Sozialleistungen, wie etwa nach dem BSHG, dem SGB II oder SGB XII tatsächlich bezogen worden sind (vgl. die oben zitierten Senatsbeschlüsse zu § 2 Abs 1 AsylbLG a.F.). Hingegen ist allein die tatsächliche Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik für nicht ausreichend erachtet worden (vgl. Senatsbeschlüsse vom 9. Mai 2007, Az: L 11 AY 58/06 ER und vom 27. März 2007, Az: L 11 B 17/07 AY). Die Gleichartigkeit der von der Antragstellerin bezogenen Leistungen nach dem BSHG und SGB II (gleiches gilt für Leistungen nach dem SGB XII und Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG) beruht darauf, dass diese Sozialleistungen den für das Existenzminimum notwendigen Lebensbedarf im Rahmen eines beitragsunabhängigen, steuerfinanzierten Fürsorgesystems sicherstellen. Leistungen nach § 3 AsylbLG dienen demselben Zweck, wenngleich das Existenzminimum noch auf einem unterhalb der Sozialhilfe liegenden Niveau sichergestellt wird (sog. Grundleistungen). Bei Außerachtlassen der zulässigen Anrechnung gleichartiger Sozialleistungen müsste die Antragstellerin ab dem 28. August 2007 noch über einen erheblichen Zeitraum Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, da sie bislang erst seit Juni 2006 Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hatte. Ohne Anrechnung gleichartiger Sozialleistungen käme die Antragstellerin erst weit nach Ablauf einer Aufenthaltsdauer von 48 Monaten in den Genuss höherwertiger Leistungen auf Sozialhilfeniveau. Eine solche Intention steht den erwähnten Gesetzesmaterialien entgegen.

Es liegt auch der erforderliche Anordnungsgrund vor. Dieser kann nicht mit dem Verweis auf die Einkünfte des gesamten Familienverbundes abgelehnt werden, da es sich bei Leistungen nach dem AsylbLG um Individualansprüche handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Hachmann

Dr. Fiedler

Lauer



17. APRIL 2008  
Katharina  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle